

KINDERHAUS NORDEN



Vereinsatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kinderhaus Norden“ und hat seinen Sitz in Norden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen worden. Der Name wird mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§ 2

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, für und von Kindern Initiativen zu entwickeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch Schaffung, Unterhaltung und Betreiben eines Kinderhauses. Weitere Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Sozialisation von Kleinst-, Krabbel-, Vorschul- und Hortkindern
- Ausgleich von Erziehungsdefiziten in Familien
- Gewährleistung von Erziehungshilfen, insbesondere für Alleinerziehende
- Integration von behinderten Kindern

§ 3

Die pädagogische Konzeption wird durch die Eltern und die Fachkräfte bestimmt. Sie ist schriftlich dokumentiert in der aktuellen Fassung vom Mai 2008.

§ 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenverordnung vom 16.03.1973 (BGBl I Nr.29), er übt keine gewinnbringende Tätigkeit aus, etwaige Einkünfte und Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt. Der Ersatz barer Auslagen ist zulässig.

§ 5

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser beschließt über den Aufnahmeantrag.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung kann unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Er erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist endgültig und wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Mitglied nicht ausfindig zu machen, z. B. durch Nichtbekanntgabe des neuen Wohnsitzes, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen und / oder Spenden ist ausgeschlossen.

Vereinsatzung

§ 7

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen und Betreuungsgebühren. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Betreuungsgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Elternrat.

§ 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Dienstaufsicht für das Personal und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.

§ 10

Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

- a) Der Vorstand Finanzen
- b) Der Vorstand Haus und Garten
- c) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- a) Der Vorstand Personal
- b) Der Vorstand Mitgliedsbeiträge.

§ 11

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes des Gesamtvorstandes während der Amtszeit ernennt der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger. Die Bestätigung dieser Änderung der Vorstandsbesetzung des Gesamtvorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung. Über Vorstandssitzungen werden Niederschriften aufgenommen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Abweichungen von Empfehlungen des Elternrates sind schriftlich zu begründen.

Vereinssatzung

§ 12

Der Elternrat ist zu bilden und besteht aus 4 Elternvertreter-/ innen, die von der Elternschaft im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach folgendem Schlüssel gewählt werden:

2 Personen aus der Krippengruppe und zwei Personen aus der Kindergartengruppe.

Der Elternrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens dreier gewählter Mitglieder.

Der Elternrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Elternrat hat z.B. folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von Elterninteressen
- Konfliktmanagement
- Organisation von Elternaktionen (Arbeitseinsätze, Feste, Freizeiten etc.)

Vereinsatzung

§ 13

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Abweichend hiervon ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Verein beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zugeben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Ladungsfrist angemessen sein.

Das Geschäftsjahr des Kinderhaus Norden e. V. entspricht dem Kindergartenjahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 14

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Festsetzung des Haushaltsplans
3. Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
4. Festlegung der Gebührenordnung
5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Revisoren (mindestens 2)
8. Änderung der Satzung
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
10. Auflösung des Vereins

§ 15

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der Erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet ist.

§ 17

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Norden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.